

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Dotternhausen

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 28.11.2016

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde:	Dotternhausen
Gemeindekennziffer:	08417016
Ansprechpartner:	BM Monique Adrian
Anschrift:	Hauptstr. 21, 72359 Dotternhausen
E-Mail / Telefon:	adrian@dotternhausen.de
Internetadresse der Gemeinde:	Dotternhausen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Die Gemeinde Dotternhausen zählt zum 30.06.2018 1.867 Einwohner auf einer Fläche von 1.001 ha. Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum direkt an der Landesentwicklungsachse Balingen Rottweil

Die B 27 verläuft direkt durch das Gemeindegebiet. Sie trennt den Wohnort von den Gewerbegebieten. Die L442 kommt aus Richtung Balingen-Roßwangen und mündet auf Höhe des Gewerbegebiets „Großer Acker“ in die B 27. Die K7132 aus Richtung Dormettingen mündet im Bereich des Gewerbegebiets „Bockshörnle“ in die B 27.

Die Gemeinde führte im Jahr 2006 eine eigene Verkehrsuntersuchung durch. Diese weist ein Verkehrsaufkommen von 14.000 Kfz täglich bei einem LKW-Anteil von 14 % aus.

Die Gemeinde ist durch Schienenlärm nicht betroffen.

Einzelne Gewerbebetriebe in den ausgewiesenen Gewerbegebieten emittieren ebenfalls Lärm, die Grenzwerte der TA-Lärm werden jedoch überall eingehalten.

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 10/2018

* Ausfüllhinweise: www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:
http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----		0	0
über 55 bis 60	62	32	0	0
über 60 bis 65	19	13	0	0
über 65 bis 70	7	1	0	0
über 70 (bis 75)	0	0	0	0
über 75	0	0	-----	
Summe	88	46	0	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienenlärm			
> 55 dB(A)	1,2	34	0	0	0	0	0	0
> 65 dB(A)	0,3	3	0	0	0	0	0	0
> 75 dB(A)	0,1	0	0	0	0	0	0	0

Das MVI hat im Oktober 2013 die Rahmenbedingungen für die Pflicht zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanung definiert. Grundsätzlich sind für alle Gebiete in denen Lärmbelastungen von über 55 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts in der Lärmkartierung ausgewiesen sind, Lärmaktionspläne aufzustellen. Allerdings kann darauf verzichtet werden, wenn die Lärmbelastungen 65 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts nicht überschreiten.

Ein vereinfachter Lärmaktionsplan ist dann ausreichen, wenn wenige Betroffenen oberhalb der sogenannten „Auslösewerte“ von 65dB(A) tags und 55 dB(A) nachts vorliegen.

Laut Lärmkartierung sind 7 Personen von einer Lärmbelastung über 65 dB(A) tagsüber (6- 22 Uhr) betroffen. Es handelt sich um 3 Wohnungen in der Kirchstraße, der Bahnhofstraße und der Eschbachstraße. 1

Die Auslösewerte nachts (22 bis 6 Uhr) von über 55 dB(A) werden bei 10 Gebäuden in der Kirchstraße, der Bahnhofstraße und der Eschbachstraße erreicht. Hiervon sind laut Lärmkartierung 13 Personen betroffen.

Der lauteste Pegel liegt zwischen 60 und 70 dB(A) tags, davon sind 7 Personen betroffen.

Die Voraussetzungen für einen vereinfachten Lärmaktionsplan sind damit gegeben. Der vereinfachte Lärmaktionsplan kann daher mit der Beurteilung der Lärmsituation abgeschlossen werden.

Alle betroffenen Gebäude liegen seit je her an der Hauptverkehrsstraße. Es handelt sich nicht um Bereiche, die ehemals ruhig waren und erst später verlärmert wurden.

Die betroffenen Gebäude sind zur Straße hin bereits weitestgehend mit Schallschutzfenstern ausgestattet.

Die Gemeinde ist von Schienenlärm nicht betroffen.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Grundsätzlich stellt die B 27 eine Lärmbelastung für die direkten Anlieger dar. Die Gemeinde ist nicht Träger der Straßenbaulast der B27.

Die Lärmkartierung 2017 ergab zum Lärmkartierung 2012 eine Verbesserung der Lärmbelastung durch die Hauptverkehrsstraße B 27. So waren bei der Lärmkartierung 2012 insgesamt 129 Personen tagsüber und 69 Personen nachts belastet. 2017 sind es tagsüber noch 88 und nachts 46 Personen. Dabei noch nicht berücksichtigt ist die von der Gemeinde im Jahr 2017 erstellte Lärmschutzwand an der B27 im Bereich des Wohngebietes „Brühl-Kreuzwiesen“. Weitere Maßnahmen sind seitens der Gemeinde nicht geplant. Bei der innerörtlichen Entwicklung von Wohnbauflächen wird der Lärmschutz berücksichtigt und werden ggfs. notwendige Maßnahmen im Zuge der Bebauungsplanung festgesetzt.

Aufgrund der geringeren Belastungen im Vergleich zur Lärmkartierung 2012 ist eine Überarbeitung des Lärmaktionsplanes nicht erforderlich.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Lärmschutzwand im Bereich des Wohngebiets „Brühl-Kreuzwiesen	Gemeinde Dotternhausen	2017/18
2.			
3.			
...			
...			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾ (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Es sind keine weiteren Maßnahmen geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

Es sind keine weiteren Maßnahmen geplant.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Es werden keine Gebiete festgelegt. Dies erscheint aufgrund der geringen Belastung nicht erforderlich. Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum. Zusätzlich zur Lärmbelastung durch die Hauptverkehrsstraße gibt es noch die ausgewiesenen Gewerbegebiete, in denen Lärmbelastung entsteht. Diese sind durch die B27 von der Wohnbebauung getrennt. Darüber hinaus gibt es keine belasteten Gebiete.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾ (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

0

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 27.03.2019 durch: Amtsblatt der Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen Nr. 13/2019

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 03.04.2019 bis: 8.05.2019

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung am: bis 8.05.2018

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Es gingen keine Stellungnahmen bei der Gemeinde ein.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾:

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾:

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Die Evaluierung erfolgt alle 5 Jahre.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Gemeinderatsbeschluss

am: 22.05.2019

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel